

Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleininleiter¹

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. d. F. vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529), der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein i. d. F. vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes i. d. F. vom 13. November 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 545) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 07. Dezember 2000 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Abgabe

- (1) Zur Deckung der Abwasserabgabe für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, erhebt die Gemeinde Harrislee eine Abgabe.
- (2) Als Einleiten gilt nicht das im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung erfolgende Verbringen des Schmutzwassers in den Untergrund.

§ 2 Abgabemaßstab und Abgabesatz²

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet; sie gelten nach Maßgabe des § 1 als ein Einleiter.
- (2) Die Abgabe beträgt je Einwohner

ab 1. Januar 1997 17,90 €

im Jahr.

§ 3 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.
- (2) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

¹ Satzung vom 08.12.2000

² geändert durch I. Nachtragssatzung vom 05.11.2001

§ 4

Stichtag für die Festsetzung der Abgabe

Maßgebend für die Festsetzung der Abwasserabgabe sind die Einwohnerzahlen am 1. Januar des Veranlagungszeitraumes.

§ 5

Abgabepflichtige

Abgabepflichtig ist, wer Eigentümer des Grundstücks oder Wohnungs- oder Teileigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers abgabepflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Abgabe. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 6

Heranziehung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.

(2) Die Abgabe wird in vier gleichen Teilbeträgen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig. Andere Zahlungstermine können festgesetzt werden.

§ 7

Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

§ 8

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt (§ 7).

§ 9

Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der unteren Bauaufsichtsbehörde und der unteren Wasserbehörde sowie der Meldebehörde durch die Gemeinde zulässig. Das Gleiche gilt für die erforderlichen personenbezogenen und

grundstücksbezogenen Daten, die der Gemeinde im Rahmen der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach dem BauGB und dem WoBauErlG sowie im Rahmen der Veranlagung der Grundsteuer bekannt werden. Die Gemeinde darf sich die Daten von den genannten Behörden und Ämtern übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabenschuldigen und von nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabenschuldigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2001 in Kraft.

Harrislee, den 8. Dezember 2000

gez. Dr. Buschmann
Bürgermeister